



Pflege von Angehörigen

- **Finanzielle Absicherung der Versorgung** -

Viele Menschen möchten am liebsten von ihren Angehörigen gepflegt und versorgt werden, wenn sie wegen Erkrankung oder aus Altersgründen Unterstützung benötigen. Viele Angehörige übernehmen mehr und mehr Versorgungsleistungen für ältere Familienmitglieder. Beide Seiten machen sich dabei aber oft zu wenig Gedanken über rechtliche Regelungen und klare wirtschaftliche Absprachen - und programmieren damit spätere Probleme und Streitigkeiten vor.

Leistungen der Pflegeversicherung

Werden Pflegebedürftige von ihren Angehörigen versorgt, so besteht ein Anspruch auf **Pflegegeld**. Die Sätze wurden zum 01.01.2012 erhöht und betragen aktuell

- bei Pflegestufe I monatlich 235,00 Euro
- bei Pflegestufe II monatlich 440,00 Euro
- bei Pflegestufe III monatlich 700,00 Euro

Zusätzlich besteht ein Anspruch auf soziale Sicherung der Pflegeperson durch **Einzahlung in die Rentenkasse**. Geleistet werden (bei Zuständigkeit der Rentenkasse West)

- bei Pflegestufe I monatlich bis zu 137,20 Euro
- bei Pflegestufe II monatlich bis zu 274,40 Euro
- bei Pflegestufe III monatlich bis zu 411,60 Euro

Wer einen Angehörigen pflegt und in einem Betrieb mit mindestens 15 Beschäftigten arbeitet, hat Anspruch auf **unbezahlte, aber sozialversicherte Freistellung** von bis zu sechs Monaten. Wird ein Angehöriger plötzlich zum Pflegefall, so besteht ein Anspruch auf bis zu zehn Tage **unbezahlte, aber sozialversicherte Freistellung von der Arbeit** zum Zweck der Organisation der Pflege.



Wenn die Pflegeperson die häusliche Pflege wegen Erholungsurlaubes, Krankheit oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht leisten kann, besteht ein Anspruch auf **Übernahme der Kosten für eine Pflegeeinrichtung** für längstens 28 Tage pro Kalenderjahr, der Höchstbetrag liegt bei 1.550,00 Euro pro Jahr. Voraussetzung ist jedoch, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen schon mindestens sechs Monate gepflegt hat.

Geht der Pflegebedürftige z. B. während des Urlaubes der Pflegeperson nicht in eine Einrichtung, sondern lässt sich zu Hause von einem anderen Verwandten pflegen, so zahlt die Kasse für Angehörige bis zum 2. Grad (Kinder, Enkel) jedoch nur die Leistungen des Pflegegeldes.

Das **Pflegegeld für Angehörige** kann mit **Pflegesachleistungen für eingeschaltete ambulante Dienste kombiniert** werden. Dabei werden prozentuale Anteile der nicht verbrauchten Sachleistung auf das Pflegegeld angerechnet.

Beispiel:

Oma Ottilie hat Pflegestufe II und damit Anspruch auf Pflegesachleistung in Höhe von maximal 1.100,00 Euro zur Finanzierung eines ambulanten Dienstes. Beträgt die Rechnung des ambulanten Dienstes aber nur 770,00 Euro, weil etliche Arbeiten von der Tochter Tilly übernommen werden, so gelten nur 70 % als verbraucht und Tilly erhält 30 % des Pflegegeldes, also 132,00 Euro pro Monat.

Menschen mit **eingeschränkter Alltagskompetenz** - in der Praxis am häufigsten Menschen mit Demenz - haben zusätzlich Anspruch auf maximal 200,00 Euro pro Monat für **Betreuungsleistungen**.

Beispiel:

Oma Ottilie ist so verwirrt, dass man sie nicht mehr allein lassen kann. Sie würde fortlaufen, den Wasserhahn aufdrehen, den Herd einschalten u. äh..



Aus den monatlich 200,00 Euro für Betreuungsleistungen finanziert Tilly eine Studentin, die an einem Abend pro Woche bei Otilie bleibt und Tilly auf diese Weise eine „Auszeit“ für den Besuch ihrer Orchesterprobe ermöglicht.

Alle diese Leistungen werden von der Pflegeversicherung aber erst **ab Antragstellung** gezahlt. Auch wenn der Angehörige schon lange vor diesem Zeitpunkt die Pflege erbracht hat, fließen hierfür keine Zahlungen.

Die Leistungen setzen eine Einstufung des Pflegebedürftigen durch den MDK voraus. Zur Vorbereitung auf die Prüfung durch den MDK ist es dringend empfehlenswert, etliche Wochen penibel ein **Pflegetagebuch** zu führen. Dort werden alle Tätigkeiten der Pflegeperson nach Art, Dauer und Häufigkeit verzeichnet, denn der Umfang der Unterstützungsleistung und der exakte Zeitaufwand sind maßgeblich für die Bewilligung der Pflegeversicherungsleistungen. Ohne Aufzeichnungen kann man hierzu in der Regel aber nur viel zu vage Angaben machen und scheitert bei der Einstufungsprüfung. Vordrucke für Pflegetagebücher, die der Prüfungssystematik nach Pflegeversicherungsgesetz entsprechen, sind im Buchhandel oder über Verbände (z. B. VdK) erhältlich.

2. Leistungen aus dem Vermögen des Pflegebedürftigen

Beispiel:

Oma Otilie ist so dement und gebrechlich geworden, dass sie nicht mehr allein leben kann. Tilly holt ihre Mutter in die Einliegerwohnung ihres Hauses und pflegt sie dort. Sie quotiert die Kosten der Haushaltsführung 50 : 50 zwischen Otilie und sich, berechnet zusätzlich Nutzungsentgelt für die Ein-Zimmer-Wohnung warm inklusive Nebenkosten in Höhe von 350,00 Euro. Diesen Betrag hebt sie jeden Monat vom Konto der Otilie ab, für das sie schon seit vielen Jahren Vollmacht hat.

Dies erfährt Tillys Bruder Bernie. Um Otilie hat er sich zwar in den letzten Jahren nicht sonderlich gekümmert, nun aber wird er aktiv: er hält Tilly vor, zu dieser Abhebung nicht



berechtigt zu sein. Das Nutzungsentgelt für die Wohnung sei übersetzt, das Budget des gemeinsamen Haushaltes ebenfalls.

Bernie hat insofern Recht, als Tilly für ihre Abhebung keine rechtliche Grundlage hat. Mit der Einräumung der Kontovollmacht hat Otilie nicht bereits jeglicher Abhebung durch Tilly zugestimmt. Die Tochter darf nur die tatsächlich bestehenden Zahlungsverpflichtungen der Mutter auf dieser Basis abwickeln.

Zwischen Otilie und Tilly existiert aber kein Vertrag, der bestimmte Zahlungen von Otilie an Tilly für Wohnen und Haushaltskosten rechtsverbindlich regelt.

a) Betreuung

Die demente Otilie kann selbst nicht mehr rechtsverbindlich handeln. Für sie sollte daher - nicht nur wegen des Streites zwischen Otilie und Bernie - eine Betreuung beim Amtsgericht beantragt werden.

Betreuerin, d. h. rechtliche Vertreterin ihrer Mutter, kann Otilie grundsätzlich werden. Nur auf dem Gebiet „Abschluss eines Vertrages über Versorgung und Wohnungsnutzung mit der Tochter“ könnte Tilly nicht als Betreuerin bestellt werden, da hier eine Interessenkollision vorliegt, d. h. Tilly kann nicht mit sich selbst die Höhe des von Otilie zu zahlenden Entgeltes verhandeln.

In der Praxis bestellt das Gericht für diesen Aufgabenkreis einen neutralen Berufsbetreuer. Er handelt mit Tilly die Höhe der monatlichen Zahlungen für die einzelnen Leistungen (soweit nicht bereits durch die Pflegeversicherung abgedeckt) aus und erstellt einen Vertrag. Ist dieser abgeschlossen, wird der Berufsbetreuer wieder entlassen. Tilly vertritt ihre Mutter dann zukünftig allein als Betreuerin, sie darf nun aus dem Einkommen und/oder Vermögen der Mutter die durch den Vertrag rechtsverbindlich festgelegten Leistungen für sich entnehmen.



Auch nach dem Tod von Otilie kann Bernie von Tilly keine Rückzahlung dieser Entnahmen verlangen: durch den mit dem Berufsbetreuer abgeschlossenen und vom Betreuungsgericht geprüften Vertrag ist bereits geklärt, dass die Entnahmen Otilie zustanden.

b) Vollmacht

Beispiel

Otilie hat Tilly lange vor ihrer Demenzerkrankung eine notarielle General- und Vorsorgevollmacht erteilt.

Liegt eine wirksame Vollmacht vor, so wird grundsätzlich ein Betreuer nicht bestellt, § 1896 II BGB.

Ob Tilly auf der Basis dieser Vollmacht mit sich selbst einen Versorgungs- und Mietvertrag abschließen kann, richtet sich nach dem genauen Wortlaut der Vollmacht:

Grundsätzlich verbietet § 181 BGB dem Bevollmächtigten den Abschluss von Verträgen mit sich selbst im Namen des Vollmachtgebers. Die Klausel dient dem Schutz des Vollmachtgebers vor Verträgen, die für den Bevollmächtigten günstiger sein könnten als für den Vollmachtgeber.

Auf die Schutzklausel kann im Text der Vollmachtsurkunde aber verzichtet werden: wurde § 181 BGB abbedungen, so kann Tilly mit sich selbst einen wirksamen Vertrag abschließen. Gilt § 181 BGB zwischen Otilie und Tilly weiter, so muss Tilly in Ergänzung der Vollmacht beim Amtsgericht die Bestellung eines neutralen Betreuers mit dem Aufgabenkreis „Abschluss eines Vertrages mit der Tochter“ beantragen.



c) Ergebnis

Vertragliche Regelungen als verbindliche Basis für Zahlungen aus dem Einkommen oder Vermögen des Pflegebedürftigen müssen in jedem Fall zeitnah und zu Lebzeiten des Pflegebedürftigen abgeschlossen werden. Wurde dieser Punkt nicht geklärt, führt dies in der Praxis immer zu Debatten mit den Erben:

Entweder hat die Pflegeperson noch keine oder zu geringe finanzielle Leistungen erhalten und begehrt Zahlung nun von den Erben, sie hat für ihre Zahlungserwartungen mangels vertraglicher Regelung aber keine rechtliche Grundlage, oder es sind Zahlungen geflossen, die Erben begehren gerade wegen des Fehlens einer vertraglichen Grundlage aber die Rückerstattung.

Es liegt auch im Interesse des Pflegebedürftigen, derartige Streitigkeiten in der Familie durch eine beizeiten getroffene rechtliche Regelung zu verhindern.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht